VERORDNUNG (EWG) Nr. 3482/73 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, falls ein Mitgliedstaat auf die Anwendung von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 verzichtet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3257/73 (4), sieht gewisse Maßnahmen vor, die es gestatten, daß ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten des Artikels 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 Gebrauch macht. Vorzusehen sind zusätzliche Bestimmungen für den Fall, daß ein Mitgliedstaat darauf verzichtet, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller Verwaltungsausschüsse der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„In diesem Fall unterliegen die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor dem Wirksamwerden des Verzichts erledigt worden sind, weiterhin den Bestimmungen des genannten Artikels 2a."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission